

2. Die Deckung der nach dem Stande am 1. April 1908 entstehenden Mehrausgaben ist, sofern diese von der Anstaltskasse nicht getragen werden können, durch entsprechende Erhöhung der Zuschüsse des Staates und der Kompatrone zu bewirken.

C. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

1. Bei diesen Anstalten, mit deren Patronaten das königliche Provinzial-Schulkollegium alsbald in Verbindung treten wolle, ist der neue Normaletat ebenfalls vom 1. April 1908 ab durchzuführen, sofern die Anstalten zu diesem Behufe die erforderlichen Deckungsmittel besitzen oder diese von den Unterhaltungspflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Bei Erneuerung der Stats wird die Durchführung des neuen Normaletats und die Bereitstellung der etwa erforderlichen Mehrbeträge als Bedingung für die Weiterbewilligung des Staatszuschusses gefordert werden.

2. Im übrigen aber bin ich bereit, behufs Deckung des nach dem Stande am 1. April 1908 sich ergebenden Mehraufwands angemessene Beihilfen aus Zentralfonds zu bewilligen. Vorausgesetzt wird dabei, daß das Schulgeld bei diesen Anstalten nicht niedriger als nach den Sätzen des Runderlasses vom 6. März d. J. bemessen wird. Die Anträge der Patronate wegen Bewilligung solcher Beihilfen wolle das königliche Provinzial-Schulkollegium bis zum 1. Oktober d. Js. mittels Sammelberichts vorlegen.

3. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommunen genügt eine kurze Darlegung der bei der letzten Bewilligung ermittelten maßgebenden Tatsachen, sowie eine Äußerung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums darüber, ob und gegebenenfalls welche wesentliche Veränderung der Verhältnisse etwa inzwischen stattgefunden hat. Dabei ist zu beachten, daß durch die Gewährung von Bedürfniszuschüssen seitens des Staates nicht schon anerkannt ist, daß die zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten nicht imstande seien, zu neuen Ausgaben für die Schulen ihrerseits neue Mittel bereit zu stellen, daß es vielmehr Aufgabe dieser Verpflichteten bleibt, in erster Linie für die Befriedigung neuer Bedürfnisse der Anstalten zu sorgen. Als Regel muß darnach festgehalten werden, daß die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten mindestens einen Teil des entstehenden, nicht durch eigene Mehreinnahmen der Anstalt zu deckenden Aufwands alsbald verfügbar machen.

4. Wenn bei stiftlichen Anstalten zwar keine unterhaltungspflichtigen Patronate vorhanden sind, aber die an ihrer Erhaltung interessierten Gemeinden schon bisher mit Zuschüssen sich beteiligt haben, so muß darauf gerechnet werden, daß die letzteren auch bei der Aufbringung des jetzt in Frage stehenden Mehrbedarfs sich beteiligen. Mit ihnen ist daher gleichfalls in entsprechende Verhandlung einzutreten und sind auch für die diesseitige Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit die vorbezeichneten Grundlagen zu beschaffen.

5. Da die Anrechnung von Dienstzeiten nach § 9 Nr. 1 wie bisher nach Maßgabe des von dem Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens stattfinden soll, so kommen die für die Staatsanstalten in dieser Beziehung erfolgten Änderungen nicht zur Anwendung. Es bleibt den Patronaten überlassen, ob und inwieweit sie in Rücksicht auf diese Änderungen neue Anrechnungsgrundsätze aufstellen und bei Einführung der Beförderungsverbesserung mit den angestellten Lehrern vereinbaren bezw. für künftige Anstellungen festlegen wollen. Hierbei ist zu beachten, daß Mehrleistungen infolge von Anrechnungen über das staatliche Maß hinaus künftig bei Bemessung der Staatszuschüsse jedenfalls insoweit außer Betracht bleiben müssen, als es sich nicht um bestehen gebliebene Abmachungen mit bereits angestellten Lehrern handelt.

D. Ausschließlich von andren zu unterhaltende Anstalten.

Der neue Normaletat ist den Patronaten der vom Staate weder verwalteten noch unterstützten nicht-staatlichen Anstalten mitzuteilen mit der Empfehlung, seine Bestimmungen auch bei ihren Anstalten zur Durchführung zu bringen. Etwaige Anträge von Patronaten solcher Anstalten auf Bewilligung eines staatlichen Bedürfniszuschusses zum Zwecke der Bestreitung des entstehenden Mehraufwands sind ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. mittels Sammelberichts vorzulegen.

Dienstbezüge der zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten.

(Min.-Erl. vom 20. August 1914, Zentralbl. S. 556.)

Der anliegende Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. August d. J., betreffend die Zahlung des Zivildienstentkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienst einberufenen Beamten, wird unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 6. Juli 1888 (Zentralbl. S. 621) zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.